

CORPORATE GOVERNANCE

CORPORATE GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmensführung 2021

Die effektive Umsetzung der Corporate Governance Grundsätze ist ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (nachfolgend „SNP SE“). Eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Unternehmensziele und die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren arbeiten zum Wohle des gesamten Unternehmens eng zusammen, um durch eine gute Corporate Governance eine effiziente, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle sicherzustellen.

In der nachfolgenden Erklärung erläutern wir die wesentlichen Grundlagen der Unternehmensführung der SNP SE gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 315d i. V. m. § 289f HGB und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder „Kodex“).

Entsprechenserklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (die SE-Verordnung, „SE-VO“) und § 22 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung der

SE-VO vom 22. Dezember 2004 (das Ausführungsgesetz „SEAG“) i. V. m. § 161 des Aktiengesetzes erklärt der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE (nachfolgend „SNP SE“) Folgendes:

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der SNP SE sowie mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Punkte hat die SNP SE seit Abgabe ihrer jüngsten Entsprechenserklärung vom 8. April 2021 (die am 4. Mai 2021 ergänzt wurde) den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der seit 20. März 2020 geltenden Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2019“) entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

1. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43–45 SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Im Grundsatz bezieht die SNP SE die Ausführungen des DCGK 2019 zum Aufsichtsrat auf ihren Verwaltungsrat und die Vorgaben des DCGK 2019 für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten bestimmte Ausnahmen, die Rechtsform der Societas Europaea bzw. der gesetzlichen Ausgestaltung ihres monistischen Systems geschuldet sind:

- Die in den Grundsätzen 1, 2 und 3 unter A. I. (Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands) des DCGK 2019 enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 1 SEAG.
- Die in der Empfehlung und Anregung A.2 (Compliance) des DCGK 2019 geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Die in der Anregung A.5 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) des Kodex 2019 geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der SNP SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Anders als das Aktiengesetz sieht das SEAG für geschäftsführende Direktoren keine festen Bestelldauern vor. Daher sind die geschäftsführenden Direktoren der SNP SE nicht für bestimmte Zeiträume bestellt, sondern haben Dienstverträge mit Kündigungsfristen. Die Empfeh-

lungen B.3 und B.4 des DCGK 2019 zur Dauer der Erstbestellung und Zeitpunkt der Wiederbestellung sind daher nicht anwendbar.

2. Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK 2019

Am 16. Dezember 2019 legte die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vor, welche durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 in Kraft trat (DCGK 2019).

Der Verwaltungsrat der SNP SE erklärt, dass die SNP SE den Empfehlungen des DCGK 2019 entspricht und auch zukünftig entsprechen wird, mit Ausnahme der folgenden Abweichungen:

- Gemäß Empfehlung B.1 soll der Verwaltungsrat bei der Zusammensetzung des geschäftsführenden Direktoriums auf die Diversität achten. Da in diesem Zusammenhang bisher die fachlichen, beruflichen und persönlichen Eignungen und Qualifikationen im Vordergrund standen, erklärt der Verwaltungsrat für die Vergangenheit eine Abweichung. Anfang 2022 hat der Verwaltungsrat jedoch das bisher nur auf den Verwaltungsrat bezogene Diversitätskonzept auf die geschäftsführenden Direktoren erweitert.
- Gemäß der Empfehlung B.2 soll der Verwaltungsrat gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Da bisher kein Nachfolgekonzept für die geschäftsführenden Direktoren der SNP SE existierte, erklärt der Verwaltungsrat für die Vergangenheit eine Abweichung. Der Verwaltungsrat hat jedoch Anfang 2022 in Abstimmung mit den geschäftsführenden Direktoren ein solches Konzept erarbeitet.
- Gemäß der Empfehlung B.5 soll für geschäftsführende Direktoren eine Altersgrenze festgelegt werden. Da bisher eine solche Altersgrenze nicht für erforderlich gehalten wurde, erklärt der Verwaltungsrat für die Vergangenheit eine Abweichung. Der Verwaltungsrat hat jedoch Anfang 2022 für die geschäftsführenden Direktoren eine Altersgrenze in Höhe der Altersgrenze für die deutsche Regelaltersrente, derzeit also 67 Jahre, festgelegt.
- Gemäß Empfehlung C.13 soll der Verwaltungsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Der Hauptversammlung 2021 hatte der Verwaltungsrat Dr. Karl Biesinger zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Dabei wurde versäumt offenzulegen, dass die RB Reiserer Biesinger Rechtsanwaltsgesellschaft, in der Herr Dr. Biesinger anwaltlich tätig ist, Geschäftsbeziehungen zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären unterhält. Dabei war die RB Reiserer Biesinger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für die wesentlich beteiligten Aktionäre nicht im Zusammenhang mit deren Beteiligung an der SNP SE anwaltlich tätig. Der Verwaltungsrat plant bei künftigen Kandidatenvorschlägen an die Hauptversammlung die in Empfehlung C.13 genannten Informationen vollständig offenzulegen.
- Gemäß der Empfehlung D.5 soll der Verwaltungsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Verwaltungsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern benennt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Einrichtung eines derartigen Ausschusses aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft, insbesondere der Verwaltungsratsgröße (derzeit fünf Mitglieder) sowie fehlender Arbeitnehmervertreter im Gremium, weder erforderlich noch zweckmäßig ist.
- Gemäß Empfehlung D.8 soll im Bericht des Verwaltungsrats angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Der Verwaltungsratsbericht vom 19. April 2020 enthielt diese Angaben für den Verwaltungsrat. Es fehlte jedoch die Angabe, dass

mit Ausnahme der Abwesenheit von Herrn Gerhard Burkhardt in einer Compliance-Ausschusssitzung alle Ausschussmitglieder an den beiden im Jahr 2020 abgehaltenen Sitzungen des Compliance-Ausschuss teilgenommen haben. Der für Ende März 2022 geplante Verwaltungsratsbericht und künftige Verwaltungsratsberichte werden die Teilnahme der einzelnen Mitglieder sowohl an Sitzungen des Verwaltungsrats als auch an Ausschusssitzungen vollständig offenlegen.

- Gemäß Empfehlung G.1 sollen für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile finanzielle und nichtfinanzielle Leistungskriterien festgelegt werden. In Verbindung mit der Empfehlung G.7 sollen diese Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile festgelegt werden. Bisher orientiert sich das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren der SNP allein an finanziellen Leistungskriterien, weil nichtfinanzielle Leistungskriterien in der Vergangenheit als ein wenig geeigneter Anreizmechanismus angesehen wurden. Daher erklärt der Verwaltungsrat eine Abweichung. Der Verwaltungsrat plant jedoch das Vergütungssystem zumindest dahingehend zu ändern, dass die Zufriedenheit bzw. das Engagement der Mitarbeiter zu einem Leistungskriterium wird. Weitere nichtfinanzielle Leistungskriterien sollen dann mittelfristig folgen.

- Gemäß der Empfehlung G.3 soll für die Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung eine geeignete Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) herangezogen werden. Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der Überprüfung der Üblichkeit der Vergütung bei Abschluss der bestehenden Verträge der geschäftsführenden Direktoren keine Vergleichsgruppe gebildet und somit auch nicht offengelegt. Daher erklärt der Verwaltungsrat eine Abweichung. Der Verwaltungsrat hat jedoch Anfang 2022 mit Unterstützung eines Vergütungsberaters eine geeignete Vergleichsgruppe identifiziert und einen Peer Group-Vergleich der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren durchgeführt.

- Gemäß der Empfehlung G.16 soll bei der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie auch des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden. Derzeit berücksichtigt das Vergütungssystem des Verwaltungsrats den höheren zeitlichen Aufwand der Mitglieder des Prüfungsausschusses nur über Sitzungsgelder und den zusätzlichen zeitlichen Aufwand des Prüfungsausschussvorsitzenden gar nicht. Daher erklärt der Verwaltungsrat eine Abweichung. Der Verwaltungsrat hat je-

doch Anfang 2022 beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung 2022 eine Anpassung der Vergütung des Verwaltungsrats vorzulegen durch die der Empfehlung G.16 entsprochen wird.

Heidelberg, 24. März 2022

Für den Verwaltungsrat

Prof. Dr. Claus Heinrich

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht:

<https://www.snpgroup.com/de/corporate-governance>

Führungs- und Kontrollstruktur

Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat („monistisches System“) geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren überwacht. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser beiden Organe sind gesetzlich jeweils klar geregelt und personell getrennt. Im Folgenden werden die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und personelle Besetzung des Verwaltungsrats sowie der geschäftsführenden Direktoren der SNP SE eingehender erläutert.

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2019“) soll der Verwaltungsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, welche – unter Beachtung der Besonderheiten der SNP SE – deren internationale Tätigkeit, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Ziele für die Zusammensetzung der Gremien, Kompetenzprofile und Stand der Umsetzung

Anfang 2022 hat der Verwaltungsrat ein Konzept für die Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren erarbeitet und das bisher nur für den Verwaltungsrat gültige Diversitätskonzept überarbeitet und auf die geschäftsfüh-

renden Direktoren erweitert. In diesem Zuge hat der Verwaltungsrat auch

- die Zielgröße für Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat wie folgt angepasst: „Die Zielgröße für den Frauenanteil im Verwaltungsrat ist 20%. Da alle aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats männlich und bis Mitte 2027 bestellt sind, ist diese Zielgröße jedoch bei unveränderter Größe des Verwaltungsrats innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur erreichbar, wenn Verwaltungsratsmitglieder unerwartet vorzeitig ausscheiden würden. Der Verwaltungsrat erwägt allerdings derzeit, den Verwaltungsrat spätestens 2024 um einen auf sechs Sitze zu erweitern. Die innerhalb von fünf Jahren erreichbare Zielgröße ist daher 16,7% mit einer Umsetzungsfrist von drei Jahren.“
- eine Zielgröße für Geschlechterdiversität im geschäftsführenden Direktorium wie folgt eingeführt: „Als Zielgröße für den Frauenanteil im geschäftsführenden Direktorium (= erste Führungsebene unterhalb des Verwaltungsrats) wird auf Basis der aktuellen Größe des Gremiums 33,3% festgelegt. Der Verwaltungsrat strebt an, diesen Zielwert bis zum 31. Dezember 2026 zu erreichen.“
- die Zielgröße für die Geschlechtsdiversität auf der Führungsebene direkt unterhalb der geschäftsführenden Direktoren wie folgt festgelegt: „Als Zielgröße für den Frauenanteil auf der Führungsebene direkt unterhalb der geschäftsführenden Direktoren (= zweite Führungsebene

unterhalb des Verwaltungsrats) wird in Absprache mit den geschäftsführenden Direktoren 20% festgelegt. Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren streben an, diesen Zielwert bis zum 31. Dezember 2026 zu erreichen.“

- für die geschäftsführenden Direktoren eine Altersgrenze in Höhe der Altersgrenze für die deutsche Regelaltersrente fest, derzeit also 67 Jahre, eingeführt.

Die beiden Konzepte lauten wie folgt:

Konzept für die Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren

Gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren sorgt der Verwaltungsrat für eine langfristige Planung der Nachfolge der geschäftsführenden Direktoren. Folgende primäre grundsätzliche Kriterien, die einen Kandidaten für eine Position im geschäftsführenden Direktorium qualifizieren, hat der Verwaltungsrat identifiziert:

- Persönlichkeit (inkl. Empathie),
- Integrität,
- überzeugende Führungsqualitäten,
- fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort,
- bisherige Leistungen,
- Kenntnisse über die SNP, ihre Branche und ihr Marktumfeld

- Fähigkeit zur Anpassung und Neugestaltung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einem sich schnell verändernden Umfeld

Darüber hinaus achtet der Verwaltungsrat auch auf Vielfalt (Diversity), sofern dies bei den gegebenen Voraussetzungen eines zahlenmäßig kleinen geschäftsführenden Direktoriums sinnvoll umsetzbar ist. Dafür hat der Verwaltungsrat ein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des geschäftsführenden Direktoriums verabschiedet, in dem auch das Verständnis des Begriffs ‚Vielfalt‘ beschrieben ist.

Der Verwaltungsrat hat die geschäftsführenden Direktoren gebeten, innerhalb der Unternehmensgruppe potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten in Führungspositionen zu identifizieren und zu entwickeln, die sich aus Sicht der geschäftsführenden Direktoren basierend auf ihren Erfahrungen aus der regelmäßigen Zusammenarbeit bewährt haben und hiernach als Kandidaten auch für Positionen im geschäftsführenden Direktorium in Frage kommen könnten. Der Verwaltungsrat hat auch begonnen, selbst mit Führungspersonlichkeiten innerhalb der Unternehmensgruppe Gespräche zu führen, die dem Verwaltungsrat neben verschiedenen anderen Einblicken auch Eindrücke vom Potenzial der oberen Führungsebenen der SNP vermitteln.

Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat und das Geschäftsführende Direktorium der SNP SE

Verständnis von Vielfalt

Der Verwaltungsrat versteht unter Vielfalt insbesondere verschiedene Persönlichkeiten, unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile und Berufserfahrungen – möglichst auch im internationalen Bereich –, eine angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie eine hinreichende Altersmischung.

Ziele des Diversitätskonzept: Bedeutung von Vielfalt für die SNP

Für die SNP ist Vielfalt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Durch eine ausreichende Persönlichkeits- und Kompetenzvielfalt der Führungskräfte und Mitarbeiter sollen ein breites Erfahrungsspektrum und unterschiedliche Sichtweisen zum Nutzen der SNP eingebracht werden.

Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrats sind die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen sowie Fachwissen. Um dem Verwaltungsrat möglichst vielfältige Quellen von Erfahrungen und Fachwissen zur Verfügung zu stellen, soll er eine ausgewogene Vielfalt unter seinen Mitgliedern aufweisen.

Bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Verwaltungsratsmitglieder achtet der Verwaltungsrat darauf, dass diese Kandidaten im Fall ihrer Wahl die im Verwaltungsrat verfügbare Vielfalt an Persönlichkeiten, Profilen und Berufserfahrungen so bereichern, dass der Verwaltungsrat möglichst über den gesamten für seine Arbeit erforderlichen Sachverstand und Erfahrungsschatz verfügt und in seine Diskussionen und Entscheidungen zahlreiche verschiedene Perspektiven eingehen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen hat der Verwaltungsrat als Zielgröße für den Frauenanteil 16,7% bei einer angestrebten Umsetzungsfrist von drei Jahren und 20% bei einer angestrebten Umsetzungsfrist von sechs Jahren festgelegt. Dies soll bei künftigen Neubesetzungen im Verwaltungsrat der SNP SE berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Dabei soll auf eine ausgewogene Zusammensetzung geachtet werden, so dass die gewünschten Fachkenntnisse möglichst breit vertreten sind.

Diversitätskonzept für die geschäftsführenden Direktoren

Entscheidungen, mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Position im geschäftsführenden Direktorium besetzt werden soll, trifft der Verwaltungsrat unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Unternehmensinteresse. Hierbei berücksichtigt der Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- Die geschäftsführenden Direktoren sollen über langjährige Führungserfahrung verfügen, die bevorzugt in international tätigen Unternehmen erworben wurde.
- Das geschäftsführende Direktorium soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung im Bereich Software und IT-Dienstleistungen verfügen.
- Die geschäftsführenden Direktoren sollen sich gegenseitig ergänzende Profile und Berufserfahrungen aufweisen.
- Der Verwaltungsrat hat für den Frauenanteil im geschäftsführenden Direktorium eine Zielgröße von 33,3% festgelegt. Der Verwaltungsrat strebt an, diesen Zielwert bis zum 31. Dezember 2026 zu erreichen.
- Der Verwaltungsrat hat für die geschäftsführenden Direktoren eine Altersgrenze in Höhe der Altersgrenze für die deutsche Regelaltersrente, derzeit also 67 Jahre festgelegt. Darüber hinaus achtet er darauf, dass das geschäftsführende Direktorium in seiner Gesamtheit eine hinreichende Altersmischung aufweist.

Umsetzungsstand

Die Neubesetzung des Verwaltungsrats erfolgte in teilweiser Entsprechung mit dem vom Verwaltungsrat formulierten Diversitätskonzept: Der neu gewählte Verwaltungsrat verfügt über unterschiedliche Persönlichkeiten mit sehr heterogenen Profilen, Fachkenntnissen und Berufserfahrungen. So umfasst der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit jetzt u.a. Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen in den Bereichen Softwareentwicklung und -vertrieb, IT-Dienstleistungen, Kapitalmarktkommunikation, Finanzen, Recht, Unternehmensführung und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsratsmitgliedschaften. Das für die Geschlechtervielfalt gesetzte Ziel von 16,7% bzw. 20% konnte dagegen nicht erreicht werden, da dem Verwaltungsrat weiterhin keine Frau angehört.

Die Erweiterung des geschäftsführenden Direktoriums um einen geschäftsführenden Direktor erfolgte ebenfalls in teilweiser Entsprechung mit dem vom Verwaltungsrat formulierten Diversitätskonzept: So wurde die Vielfalt der Fachkenntnisse und Erfahrungen des geschäftsführenden Direktoriums u. a. in den Bereichen Softwareentwicklung und Unternehmensführung weiter ausgebaut und die Altersmischung erweitert. Die Geschlechtervielfalt liegt jedoch unter dem gesetzten Ziel von 33,3%, da dem geschäftsführenden Direktorium weiterhin keine Frau angehört.

Der Verwaltungsrat hat die geschäftsführenden Direktoren gebeten, dem Verwaltungsrat regelmäßig über den Anteil und

die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte auf den verschiedenen Führungsebenen im Unternehmen zu berichten.

Compliance

Vertrauen ist einer unserer wesentlichen Grundwerte und setzt Integrität, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit voraus. Die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und internen Regeln durch Management und Mitarbeiter ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Die Maßnahmen im Bereich Compliance werden stetig überprüft und im Rahmen eines Compliance Management Systems weiterentwickelt. Der Code of Conduct stellt den Kern dar, der unsere wesentlichen Verhaltensgrundsätze, Vorgaben zur Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen, zur Korruptionsbekämpfung, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zum Schutz von Daten enthält. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Code of Conduct zu beachten.

Die Weiterentwicklung der Maßnahmen ist an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet. Dabei wird die Wirksamkeit der umgesetzten Einzelmaßnahmen regelmäßig überprüft. Dazu wird seit dem Jahr 2019 allen Beschäftigten an den deutschen Standorten die Möglichkeit gegeben, über ein digitales Hinweisgebersystem geschützt und wenn gewünscht anonym Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu übermitteln. Dieses digitale Meldesystem wurde im Jahr 2020 auf die Landesgesellschaften in La-

teinamerika und im Jahr 2021 auf alle weiteren Landesgesellschaften der SNP ausgeweitet. Die Compliance-Organisation wird stetig, zum Beispiel durch Koordinatoren auf lokaler Ebene, verstärkt.

Ein weiteres wesentliches Element zur Vermeidung von Compliance-Verstößen sind verpflichtende Schulungen. Dazu wurden Schulungen für alle Mitarbeiter weltweit in Form eines eLearning im Jahr 2020 eingeführt. Zuvor wurden bereits Mitarbeiter zu diesem Thema geschult, die aufgrund ihrer Tätigkeit als besonders relevant eingestuft wurden.

Mit der Konstituierung des neuen Verwaltungsrats im Juni 2021 liegt der Bereich Compliance in der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats.

Die Geschäftsführung berichtet diesbezüglich regelmäßig an den Verwaltungsrat.

Beschreibung der Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

Grundlegendes Prinzip einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung und -kontrolle ist für die SNP SE die Gewährleistung einer effizienten und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren unter Berücksichtigung der Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Mitglieder.

Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren der SNP SE haben im Geschäftsjahr 2021 die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens sowie eine Reihe von Einzelthemen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß Satzung aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Die Amtszeit eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet gemäß Satzung mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; längstens jedoch sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Bestellung. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.

Als zentrales Organ im monistischen Leitungssystem leitet der Verwaltungsrat die Geschäfte der SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Dem Verwaltungsrat obliegt – wie dem Vorstand einer Aktiengesellschaft – die Führung der Handelsbücher sowie die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Risikoerkennung. Er erteilt dem Abschluss-

prüfer den Auftrag für die Prüfung der Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung.

Der Verwaltungsrat kommt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.

Für seine Arbeit hat sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist auf der Homepage <https://www.snpgroup.com/de/corporate-governance> zugänglich. Zudem überprüft der Verwaltungsrat in regelmäßigen offenen Diskussionen die Effizienz und Wirksamkeit des Gremiums.

Unabhängigkeit

Ein Verwaltungsratsmitglied ist im Sinne des DCGK 2019 als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der SNP und deren geschäftsführenden Direktoren und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär der SNP ist. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit orientiert sich der Verwaltungsrat mindestens an den Empfehlungen des DCGK 2019. Danach sollen mehr als die Hälfte der Mitglieder unabhängig von der SNP SE und von den geschäftsführenden Direktoren sein. Dem Verwaltungsrat gehören nach seiner Einschätzung gegenwärtig mindestens vier unabhängige Mitglieder und damit eine angemessene Anzahl an Mitgliedern an, die

unabhängig im Sinne des DCGK 2019 sind, namentlich Prof. Dr. Claus Heinrich, Prof. Dr. Christoph Hütten, Sebastian Repegather und Richard Roy.

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat verfügte im Zeitraum von Anfang bis Juni 2021 über einen Compliance-Ausschuss. Dieser wurde nach der Neubesetzung des Verwaltungsrats aufgelöst, weil sich der Verwaltungsrat des Themas Compliance angesichts seiner Bedeutung im Verwaltungsratsplenar annehmen will.

Im Juni 2021 richtete der Verwaltungsrat einen Prüfungsausschuss ein. Seine Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse stimmen mit den entsprechenden Anforderungen des Aktiengesetzes sowie des DCGK überein.

Der Prüfungsausschuss überwacht insbesondere die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Ihm obliegt die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der SNP SE und des SNP-Konzerns sowie des nichtfinanziellen Berichts. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung der Abschlüsse unterbreitet er nach eigener Vorprüfung Vorschläge zur Feststellung des Jahresabschlusses der SNP SE und zur Billigung des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des nichtfinanziellen Berichts durch den Verwaltungsrat. Dem Prüfungsausschuss obliegt es auch, den

Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen mit den geschäftsführenden Direktoren zu erörtern sowie die Ergebnisse der prüferischen Durchsicht des Konzernhalbjahresabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts durch den Abschlussprüfer zu behandeln.

Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit dem Risikoüberwachungssystem des Unternehmens und überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit seines internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Er bereitet zudem den Vorschlag des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat eine entsprechende Empfehlung. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, dass keine Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen. Der Prüfungsausschuss erteilt nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und überwacht die Abschlussprüfung sowie die Auswahl, Unabhängigkeit, Qualifikation, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie die vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen. Er beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Der Verwaltungsrat steht über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Sitzungen in einem regelmäßigen Dialog mit dem Abschlussprüfer.

Zum 31. Dezember 2021 gehörten dem Prüfungsausschuss folgende Mitglieder an: Prof. Dr. Christoph Hütten (Vorsitzender), Sebastian Repegather und Richard Roy. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Dabei gehören dem Verwaltungsrat und seinem Prüfungsausschuss mindestens die folgenden unabhängige Mitglieder mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung an:

- Prof. Dr. Christoph Hütten (Sachverstand sowohl auf dem Gebiet Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet Abschlussprüfung und besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen)
- Sebastian Repegather (Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung)

Selbstbeurteilung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat und sein Prüfungsausschuss überprüfen regelmäßig intern, wie wirksam der Verwaltungsrat insgesamt und der Prüfungsausschuss ihre Aufgaben erfüllen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen bestätigen eine offene, vertrauensvolle, professionelle und konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses sowie mit den geschäftsführenden Direktoren.

Geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Das Gremium besteht derzeit aus drei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- und vergleichbare Mandate außerhalb der SNP SE nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats übernehmen. Alle geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat Anfang 2022 bestätigt, dass es im Jahr 2021 keine Interessenkonflikte gab, die der Offenlegung bedurft hätten.

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß Satzung einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können nur aus wichtigem Grund oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrags abberufen werden. Für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren sowie für das für sie geltende Wettbewerbsverbot gelten die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG. Die geschäftsführenden Direktoren haften für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entstehen.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN*

GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN

Michael Eberhardt

Geschäftsführender Direktor (CEO)

Unbefristete Bestellung.

Zuständigkeiten und Ressorts

Corporate Strategy & Advisory Board
 Corporate Development / Change Management
 Products & Product Management
 Sales
 Partnermanagement
 Delivery
 Academy
 Regions CEU, LATAM, JAPAC, EEMEA

Prof. Dr. Heiner Diefenbach

Geschäftsführender Direktor (CFO)

Unbefristete Bestellung.

Legal & Compliance
 Sustainability & CSR
 IT (Internal)
 Finance & Controlling
 Investor Relations
 Human Resources
 Shared Services
 M & A

Gregor Stöckler

Geschäftsführender Direktor (COO)

COO seit 1. August 2021, unbefristete Bestellung.

Analytics
 Technology Partner
 Internal and External Communication
 Corporate Marketing
 Partner Marketing
 Field Marketing
 Regions UKI & North America
 ERST GmbH & Innoplexia GmbH

MITGLIEDSCHAFTEN IN WEITEREN AUFSICHTS- UND KONTROLLGREMIIEN

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS / GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN	Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien	MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS / GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN	Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien
Michael Eberhardt Geschäftsführender Direktor (CEO)	digitalCX.services AG Aufsichtsrat	Prof. Dr. Christoph Hütten Selbstständiger Unternehmensberater	Brockhaus Technologies AG Aufsichtsratsmitglied
Prof. Dr. Heiner Diefenbach Geschäftsführender Direktor (CFO)	Hexagon AG Aufsichtsratsvorsitzender Exa AG Aufsichtsrat	Mitglied des Verwaltungsrats seit 2021. Gewählt bis 2027* Vorsitzender des Prüfungsausschusses	
Gregor Stöckler Geschäftsführender Direktor (COO)	Keine weiteren Mandate	Sebastian Reppegather Senior Investment Director, Head of Listed Investments, Luxempart S.A., Leudelange, Luxemburg	Keine weiteren Mandate
Prof. Dr. Claus E. Heinrich Vorsitzender des Verwaltungsrats CEO sovanta AG Mitglied des Verwaltungsrats seit 2021. Gewählt bis 2027*	Keine weiteren Mandate	Mitglied des Verwaltungsrats seit 2021. Gewählt bis 2027* Mitglied des Prüfungsausschusses	
Dr. Karl Benedikt Biesinger Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats Rechtsanwalt bei der Kanzlei RB Reiserer Biesinger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Mitglied des Verwaltungsrats seit 2019. Gewählt bis 2027**	Witt Solar AG Aufsichtsratsvorsitzender	Richard Roy Selbstständiger Unternehmensberater Mitglied des Verwaltungsrats seit 2021. Gewählt bis 2027* Mitglied des Prüfungsausschusses	DZG Holding GmbH Aufsichtsratsvorsitzender Datenlotsen GmbH Beiratsmitglied

* Bis Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

**MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS /
GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN**

Dr. Michael R. Drill
Investment-Banker

In 2021 aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

**Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und
anderen vergleichbaren Kontrollgremien**

Lincoln International AG
Vorstandsvorsitzender

Shareholder Value Beteiligungen AG
Aufsichtsrat

Lincoln International SAS
Aufsichtsrat

Prime Capital AG
Aufsichtsrat

Gerhard A. Burkhardt
Pensionär

In 2021 aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

Casadomus AG
Aufsichtsratsvorsitzender

Haufe-Lexware Real Estate AG
Aufsichtsrat

GWE Gesellschaft für Wohnen im Eigentum AG
Aufsichtsrat

Familienheim Rhein-Neckar eG
Aufsichtsratsvorsitzender

Wohnbau Lützen GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender (bis zum 31. Juli 2018
Geschäftsführer)

FF Planen und Bauen GmbH
Geschäftsführer

BfW Bank für Wohnungswirtschaft AG
Aufsichtsratsvorsitzender

**MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS /
GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN**

Rainer Zinow
Senior Vice President, SAP SE

In 2021 aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

**Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und
anderen vergleichbaren Kontrollgremien**

Keine weiteren Mandate

AKTIENBESITZ VON VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

Die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats und des geschäftsführenden Direktoriums hielten zum Jahresende Aktien der SNP SE:

	AKTIENBESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2021		AKTIENBESTAND ZUM 31. DEZEMBER 2020	
Dr. Karl Biesinger	4.757	0,1%	4.757	0,1%
Michael Eberhardt	4.000	0,1%	0	0,0%
Prof. Dr. Heiner Diefenbach	1.000	0,0%	1.000	0,0%
Gregor Stöckler	80.891	1,1%	- ¹	- ¹

¹ Zum jeweiligen Zeitpunkt kein geschäftsführender Direktor.

Angaben zum Risikomanagement

Die Geschäftstätigkeit der SNP SE ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit dem unternehmerischen Handeln verbunden sind. Zu einer guten Corporate Governance gehört der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit diesen Risiken. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und konsequent zu handhaben, setzt die SNP SE wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein; diese wurden zu einem einheitlichen Risikomanagementsystem zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung des Risikomanagements ist im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts 2021 enthalten.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei SNP

Ausführliche Informationen zur Tätigkeit des Verwaltungsrats sowie zur Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren finden Sie auch im Bericht des Verwaltungsrats dieses Geschäftsberichts.

Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung

Die geschäftsführenden Direktoren sind zuständig für die Erstellung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresfinanzberichts des Unternehmens sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammen-

gefassten Lageberichts der SNP SE und des SNP-Konzerns. Den Vergütungsbericht nach § 161 AktG erstellen der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren gemeinsam.

Der SNP-Konzernabschluss und der Halbjahresbericht werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss der SNP SE sowie der zusammengefasste Lagebericht und Konzernlagebericht wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Die Hauptversammlung hat am 17. Juni 2021 auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, erneut zum Abschlussprüfer für die SNP SE und den SNP-Konzern für das Geschäftsjahr 2021 gewählt.

Den Vergütungsbericht haben der Verwaltungsrat und die Geschäftsführenden Direktoren gemeinsam nach § 161 AktG erstellt und vom Abschlussprüfer nicht nur formell, sondern auch inhaltlich prüfen lassen.

Der Vergütungsbericht wird für das Geschäftsjahr 2021 erstmalig als separater Bericht veröffentlicht und kann zusammen mit dem zugehörigen Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers unter <https://www.snpgroup.com/de/corporate-governance> heruntergeladen werden.